

Geschäftsordnung **Künstlerbundes** Rhein-Neckar e.V.

Grundsätzliches:

Die Geschäftsordnung basiert auf der Satzung des KB RN e. V. Sie wurde vom Vorstand mehrheitlich gebilligt und wird als Hilfsorgan für dessen Arbeit gesehen. Sie enthält keine Widersprüche zur Satzung des Künstlerbundes.

Die in der Satzung verankerten Aufgaben sind vom Vorstand mit Leben zu füllen. Der Verein kann einen Geschäftsführer bestellen. Dessen Aufgaben, Pflichten und Rechte sind mit dem Vorstand abzusprechen. Zur Seite stehen ihm dazu die Vorstände:

Zwei Vorsitzende
Kassierer*in
Schriftführer*in

Bei Verkäufen von Werken der Vereinsmitglieder bei vom Künstlerbund organisierten Ausstellungen erwartet der Verein eine Spende in Höhe von 20% des Verkaufspreises.

Mitgliedschaft:

Die Aufnahme in den Künstlerbund Rhein-Neckar e.V. erfolgt auf Vorschlag und nach einem geregelten Prüfverfahren.

Ordentliche Mitglieder können KünstlerInnen werden, die der Metropolregion Rhein-Neckar verbunden sind. Voraussetzung ist ein begründeter Vorschlag durch ein Mitglied des Künstlerbundes, der von mindestens zwei weiteren Mitgliedern unterstützt wird. Dem Antrag sind eine Begründung, eine künstlerische Biografie sowie aussagekräftiges Arbeitsmaterial beizufügen.

Der Vorstand erwartet von den BewerberInnen ein Portfolio in digitaler und ausgedruckter Form. Nach Prüfung aller Unterlagen hinsichtlich ihrer künstlerischen Qualität entscheidet der Vorstand einmal im Frühjahr und einmal im Herbst in jeweiligen Sondersitzungen über die Aufnahme.
Aufnahme von Fördermitgliedern

Persönlichkeiten, die den Verein in welcher Form auch immer fördern möchten, können sich jederzeit an den Vorstand wenden und diesen darüber in Kenntnis setzen, welcher Art ihre Förderung sein soll. Der Vorstand entscheidet bei seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme.

Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern

Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Vorschläge für außerordentliche Mitglieder kann jedes Vorstandsmitglied einbringen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann der Vorstand entscheiden, außerordentlichen Mitgliedern das Stimmrecht zu verleihen.

Der Mitgliedsbeitrag orientiert sich an den zu leistenden Aufgaben des Vereins und der Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und beträgt zur Zeit (im Jahr 2020) 50,- Euro im Jahr.

Der Jahresbeitrag ist im Januar jeden Jahres in voller Höhe fällig. Bei Neueintritt wird der anteilige Beitrag für den Zeitraum vom Eintrittsmonat bis zum Ende des Jahres zum ersten Tag des auf den Eintrittsmonat folgenden Monats fällig. Alle Forderungen werden grundsätzlich per Bankeinzug erhoben. Wer keine Einzugsermächtigung erteilt, hat einen Zuschlag von 10 Euro zu entrichten (Bearbeitungsgebühr). Mahnungen werden grundsätzlich mit einer Mahngebühr von 5 Euro belegt.

Zur Beendigung einer Mitgliedschaft gilt Folgendes:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss (siehe Satzung). Ein Austritt hat durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des Kalenderjahres (31.12.) wirksam und muss bis spätestens 30.9. des betreffenden Jahres eingegangen sein. Ein Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr. Wer mit der Zahlung seines Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand ist, kann (unbeschadet der Beitragspflicht) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Rückstand wird eingeklagt.

Mitglieder werden gebeten, Adressenänderungen rechtzeitig in der Geschäftsstelle anzuzeigen. Interne Dateien dürfen nur unter Bezugnahme der DSGVO weitergegeben werden.

Verantwortungen:

Die Vorstandsvorsitzenden tragen Verantwortung im Sinne von § 26 BGB und sind verpflichtet, sich gegenseitig auf dem Laufenden zu halten. Aus diesem Grund ist es angezeigt, sich mindestens 6 mal pro Jahr zu treffen oder telefonisch abzustimmen.

Eine Ausstellungskommission hat die Aufgabe, Vorbereitungen für Kunstaussstellungen und Kunstaktionen zu treffen, sie durchzuführen, Öffentlichkeitsarbeit einzuleiten, Medienkontakte herzustellen und sich mit dem Vorstand abzusprechen.

Die Ausstellungskommission bestimmt einen Projektleiter und kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben dritter, selbstberufener Personen bedienen.

Schlussbestimmung:

Die Satzung und die Geschäftsordnung sind allen Mitgliedern auf Verlangen auszuhändigen und auf der Homepage des Vereins einzustellen. Änderungsvorschläge sind an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand Stand 15.6. 2020